

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD, Bü90-Die Grünen und FDP  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des  
Medizinal-Cannabisgesetzes (BT-Drs. 20/11366)

(Beauftragung von entgeltlich Beschäftigten  
durch Anbauvereinigungen)

Zu Artikel 1

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, oder andere Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dasselbe Nichtmitglied darf von einer Anbauvereinigung mit mehr als einer Art von Tätigkeit nach Satz 3 nur beauftragt werden, wenn es entgeltlich beschäftigt wird.“ ‘

2. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

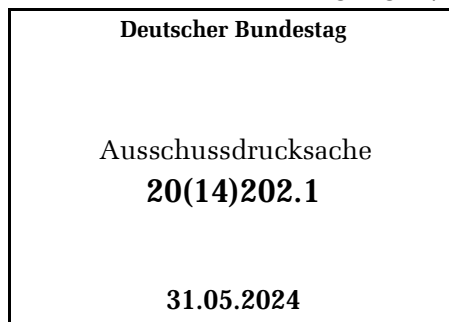
„13a. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt,“ ‘

Begründung:

Zu Nummer 1

Anbauvereinigungen sollen weiterhin die Möglichkeit haben, entgeltlich Beschäftigte mit mehreren Arten von Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Damit sollen insbesondere kleine Anbauvereinigungen die erforderliche Flexibilität haben, mit möglichst geringem Organisationsaufwand die bei ihnen entgeltlich Beschäftigten mit mehreren Arten von Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht direkt den Anbau oder die Weitergabe von Cannabis betreffen. Beispielsweise könnte ein entgeltlich Beschäftigter sowohl Hausmeister- als auch Objektschutzaufgaben übernehmen.

Entgeltlich Beschäftigte können sowohl geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buch Sozialgesetzbuches als auch sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigungen sein. Die entgeltlich beschäftigte Person muss die Aufgaben im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der Anbauvereinigung übernehmen. Durch die



Umformulierung des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) wird klargestellt, dass die dort genannten sonstigen entgeltlich Beschäftigten nicht zwingend gleichzeitig auch Mitglied der Anbauvereinigung sein müssen. Die Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 3 des KCanG unterscheidet zwischen sonstigen entgeltlich Beschäftigten, unabhängig davon, ob diese Mitglieder oder Nichtmitglieder sind, einerseits (alle entgeltlich Beschäftigten außer geringfügig Beschäftigten im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buch Sozialgesetzbuches (vgl. § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG)) und anderen Nichtmitgliedern andererseits (vor allem gewerbliche juristische und natürliche Personen, z.B. Unternehmen und selbständig Tätige).

Ausgeschlossen bleibt die Beauftragung von gewerblichen Anbietern oder anderen Nichtmitgliedern, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Anbauvereinigungen stehen, mit mehreren Arten von Tätigkeiten im Sinne gebündelter Paketdienstleistungen. Dies ist bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, um kommerzielle Großplantagen zu verhindern.

Zu Nummer 2

Der Tatbestand der Bußgeldvorschrift des § 36 Nummer 13a KCanG-E wird an die durch Nummer 1 vorgenommene inhaltliche Änderung angepasst.